

Aus dem Ortsgemeinderat

Am 06.03.2017 fand in Gönnersdorf, im Jugend- und Gemeindehaus, unter Vorsitz von Ortsbürgermeister Walter Schmidt und im Beisein von Bürgermeisterin Diane Schmitz eine öffentliche Sitzung des Ortsgemeinderates der Ortsgemeinde Gönnersdorf statt.

Aus der öffentlichen Sitzung:

Haushaltssatzung und Haushaltsplan der Ortsgemeinde Gönnersdorf für die Jahre 2017 und 2018 - Beratung und Beschlussfassung

Sachverhalt:

Gemäß § 95 Abs. 5 Satz 2 GemO kann die Haushaltssatzung Festsetzungen für 2 Haushaltsjahre, nach Jahren getrennt, enthalten. Von dieser Möglichkeit will die Ortsgemeinde Gönnersdorf für die Haushaltsjahre 2017 und 2018 Gebrauch machen.

Die Haushaltssatzung nebst Plan für die Haushaltsjahre 2017 und 2018 wurde dem Ortsgemeinderat durch Ortsbürgermeister am 15.02.2017 zugeleitet.

In der Zeit vom 18.02.2017 bis zum 03.03.2017 hat der Plan gemäß § 97 Abs. 1 GemO zur Einsichtnahme durch die Einwohner offen gelegen.

Es wurden folgende Vorschläge durch Einwohner eingebracht:

1. Anpassung der Hundesteuer

Durch die Erhöhung der Steuersätze bei der Hundesteuer sollen Mehrerträge von ca. 1.000 € erreicht werden.

Die Steuersätze für die Hundesteuer betragen zurzeit:

1. Hund: 60 €; 2. Hund: 120 € und ab dem 3. Hund: 200 €.

Die letzte Erhöhung erfolgte zum 01.01.2012.

Eine Anpassung der Hundesteuersatzung ist ab dem 01.01.2018 möglich.

Der Ortsgemeinderat kommt zu dem Ergebnis, die Sätze für die Hundesteuer ab dem 01.01.2018 nicht zu erhöhen.

Abstimmungsergebnis: mehrheitlich beschlossen
Ja: 6 Nein: 0 Enthaltung: 1 Sonderinteresse: 0

2. Einsparung von Personalkosten

Die Arbeitsgemeinschaften der „Gönnersdorfer Ideenwelt“ sollten auf alle Produkte ausgeweitet werden. Hierdurch sollen nicht nur Personalaufwendungen sondern auch Sachkosten gespart werden.

Wie bereits in der Bürgerversammlung am 07.02.2017 vorgestellt, soll versucht werden, durch die Arbeitsgemeinschaften Pflegearbeiten ehrenamtlich durchzuführen. Die Arbeitsgemeinschaften werden in den nächsten Wochen ihre Tätigkeiten aufnehmen.

Der Ortsgemeinderat schlägt vor, bis zum Ende des Sommers abzuwarten und dann eine Bilanz zu ziehen und dann über eine Ausweitung zu beraten.

Abstimmungsergebnis: einstimmig beschlossen
Ja: 7 Nein: 0 Enthaltung: 0 Sonderinteresse: 0

3. Wegfall von freiwilligen Leistungen

Bereits in Vorjahren hat der Ortsgemeinderat freiwillige Leistungen, wie z.B. Zuschüsse und Mitgliedsbeiträge aufgekündigt.

Im Rahmen der Prüfungen der Jahresrechnungen 2013 und 2014 wurden keine weiteren Einsparmöglichkeiten gesehen.

Der Ortsgemeinderat beschließt, den Rechnungsprüfungsausschuss zu beauftragen, bei der nächsten Prüfung der Jahresabschlüsse auch weiterhin nach Einsparpotential zu schauen. Sollte Ausgaben angefallen sein, die in der Zukunft evtl. wegfallen oder geringer ausfallen könnten, so sind diese dem Rat zur Diskussion vorzuschlagen.

Abstimmungsergebnis: einstimmig beschlossen
Ja: 7 Nein: 0 Enthaltung: 0 Sonderinteresse: 0

4. Verkauf von Gemeindeeigentum

Die Gemeinde kann nach § 79 GemO ihr Gemeindeeigentum veräußern, wenn es für ihre Aufgabenerfüllung nicht benötigt wird.

3a) Baugrundstücke

Die Ortsgemeinde Gönnersdorf besitzt zurzeit noch 1 Baugrundstück. Ein Kaufinteressent ist nicht vorhanden.

Außerdem veräußert die Ortsgemeinde in 2017 bereits Flächen, die sie nicht benötigt. Weitere Flächen, die veräußert werden könnten, stehen nicht zur Verfügung.

3b) Gemeindewald

Bei einer Veräußerung des Gemeindewaldes ist zu beachten, dass man hiermit auch eine Einnahmequelle der Ortsgemeinde versiegen lässt. Für den Haushalt 2017 ist zwar lediglich ein Überschuss in Höhe von 1.240 € kalkuliert, aber im Durchschnitt der letzten 5 Jahre konnten Überschüsse von ca. 26.000 € jährlich erwirtschaftet werden.

Der Ortsgemeinderat beschließt, den Gemeindewald nicht zu veräußern.

Abstimmungsergebnis: einstimmig beschlossen
Ja: 7 Nein: 0 Enthaltung: 0 Sonderinteresse: 0

5. Forstetat

Es wird angeregt, die Erträge aus dem Gemeindewald um 10-12 % zu steigern.

Die Ortsgemeinde hat in seiner Sitzung am 13.10.2016 den Forstwirtschaftsplan 2017 beschlossen, sodass für 2017 keine ertragssteigernden Maßnahmen mehr möglich sind. Außerdem ist die Ortsgemeinde an das Forsteinrichtungswerk gebunden.

Der Ortsgemeinderat beschließt, für den Forstwirtschaftsplan 2018 mit dem Forstamt Gerolstein Kontakt aufzunehmen, ob eine Ertragssteigerung, die im Rahmen des Forsteinrichtungswerkes steht, möglich ist.

Abstimmungsergebnis: einstimmig beschlossen
Ja: 7 Nein: 0 Enthaltung: 0 Sonderinteresse: 0

6. Schaffung von wettbewerbsfähigen Infrastrukturen

Es wird angeregt, eine wettbewerbsfähige Infrastruktur zu schaffen und damit die Ansiedlung von mittelständigen Unternehmen, kleineren Geschäften, Restaurants oder Cafés fördern.

Die Ortsgemeinde hat bereits in der Vergangenheit versucht, weitere Gewerbeflächen pp. zu erschließen.

Der Ortsgemeinderat sieht hier keine Möglichkeiten.

Abstimmungsergebnis: einstimmig beschlossen
Ja: 7 Nein: 0 Enthaltung: 0 Sonderinteresse: 0

7. Schaffung neuer Projekte

Es wird angeregt, keine neuen Projekte/Aktivitäten zu initiieren. So soll von der Anlage von neuen Grünflächen, eines Teiches oder der Begrünung von Mauern abgesehen werden, da diese Maßnahmen weitere Kosten verursachen.

Der Haushalt 2017 enthält keine der o.a. genannten Maßnahmen.
Der Ortsgemeinderat wird zukünftig vor dem Beginn neuer Maßnahmen die Folgekosten prüfen lassen und diese dem Ortsgemeinderat mit der Beschlussfassung vorlegen.

Abstimmungsergebnis: einstimmig beschlossen
Ja: 7 Nein: 0 Enthaltung: 0 Sonderinteresse: 0

In der Bürgerversammlung vom 07.02.2017 wurde angeregt, dass die Straßenbeleuchtung zum Friedhof nachts ausgeschaltet werden soll. Nach Auskunft des RWE können die 6 Straßenlampen nachts abgestellt werden, ohne dass es hier zu Umrüstkosten kommt. Die Abschaltung bringt eine Ersparnis von jährlich 300 €. Der Ortsgemeinderat beschließt die Abschaltung ab 21:00 Uhr und gleichzeitig soll eine Prüfung für den Wegfall der 6 Lampen erfolgen.

Abstimmungsergebnis: mehrheitlich beschlossen
Ja: 5 Nein: 2 Enthaltung: 0 Sonderinteresse: 0

Der Entwurf der Haushaltssatzung und des Haushaltsplanes für die Jahre 2017 und 2018 weist im Ergebnishaushalt **2017** Erträge in Höhe von 494.880 € und Aufwendungen in Höhe von 601.020 € aus, so dass ein Jahresfehlbetrag von 106.140 € erwartet wird.

Für das Jahre **2018** weist der Ergebnishaushalt Erträge in Höhe von 537.980 € und Aufwendungen von 607.220 € aus, so dass ein Jahresfehlbetrag von 69.240 € erwartet wird.

Der Finanzhaushalt **2017** weist ordentliche Einzahlungen in Höhe von 410.580 € und ordentliche Auszahlungen von 489.170 € und somit ein Saldo von -78.590 € aus.

Der Finanzhaushalt **2018** weist ordentliche Einzahlungen in Höhe von 460.080 € und ordentliche Auszahlungen von 495.870 € und somit ein Saldo von -35.790 € aus.

Der Saldo der Ein- und Auszahlungen aus Investitionen für das Jahr **2017** beläuft sich auf 49.400 €.

Der Saldo der Ein- und Auszahlungen aus Investitionen für das Jahr **2018** beläuft sich auf 24.500 €.

Die Ein- und Auszahlungen aus Finanzierungstätigkeit für das Jahr **2017** weisen ein Saldo von 29.190 € aus.

Die Ein- und Auszahlungen aus Finanzierungstätigkeit für das Jahr **2018** weisen ein Saldo von 11.290 € aus.

Der Gesamtbetrag der vorgesehenen Kredite für das Jahr **2017**, deren Aufnahme zur Finanzierung von Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen erforderlich ist, wird auf 47.000 € festgesetzt.

Kredite zur Finanzierung von Investitionen und Investitionsfördermaßnahmen für das Jahr **2018** werden nicht festgesetzt.

Beschluss des Ortsgemeinderates:

Nach ausführlicher Beratung beschließt der Ortsgemeinderat die Haushaltssatzung und den Haushaltsplan für die Haushaltsjahre 2017 und 2018 in der Fassung des vorgelegten Entwurfs.

Außerdem wird der Hebesatz der Grundsteuer A von bisher 400 v.H. auf 550 v.H. und der Hebesatz der Grundsteuer B von bisher 450 v. H. auf 600 v. H. ab dem 01.01.2017 angehoben.

Ratsmitglied Peuster stellt den Antrag, in einer der nächsten Sitzungen Informationen über die finanzielle Situation bei einer Fusion mit Gerolstein oder Prüm zu erhalten.

Abstimmungsergebnis: mehrheitlich abgelehnt
Ja: 2 Nein: 3 Enthaltung: 2 Sonderinteresse: 0

Spende(n) zu Gunsten der Ortsgemeinde Gönnersdorf- Genehmigung nach § 94 Abs. 3 Satz 5 Gemeindeordnung

Sachverhalt:

Mit dem Landesgesetz zur Änderung kommunal- und dienstrechtlicher Vorschriften vom 21.12.2007 hat der Landesgesetzgeber die Annahme und Einwerbung von Sponsoringleistungen, Spenden, Schenkungen und ähnlichen Zuwendungen im § 94 Absatz 3 der Gemeindeordnung (GemO) geregelt.

Durch die Änderung von § 24 Gemeindehaushaltsverordnung (GemHVO) vom 06. April 2010 findet § 94 Abs. 3 GemO erst dann Anwendung, wenn das Angebot der Zuwendung im Einzelfall die Wertgrenze von 100 Euro übersteigt; dies gilt nicht in Zweifelsfällen und sobald die Summe der Einzelzuwendungen eines Gebers in einem Haushaltsjahr diese Wertgrenze übersteigt.

Nach § 94 Absatz 3 Satz 5 GemO obliegt dem Rat die Entscheidung über die Annahme von Spenden, Schenkungen und ähnlichen Zuwendungen.

Dabei ist nach den Handlungsempfehlungen des Ministeriums des Innern und für Sport vom 18.06.2008 zur Wahrung des Transparenzgebotes eine Behandlung der Angelegenheit in öffentlicher Sitzung vorzunehmen, wobei in nichtöffentlicher Sitzung verhandelt werden kann, wenn der Geber aus berechtigtem Interesse um vertrauliche Behandlung seines Namens gebeten hat.

Beschluss:

Der Rat genehmigt die Annahme der in der Anlage aufgeführten Spende(n).

Landeswettbewerb 2017/2018 „Unser Dorf hat Zukunft“

Sachverhalt:

Die Landesregierung hat den Landeswettbewerb „Unser Dorf hat Zukunft 2017/2018“ ausgeschrieben.

Der Wettbewerb ist wie bisher in zwei Klassen eingeteilt:

- In der Hauptklasse sind die Ortsgemeinden und die Gemeindeteile zusammengefasst, die sich zum ersten Mal am Wettbewerb beteiligen und in früheren Wettbewerben noch nicht im Gebietsentscheid waren.

- In der Sonderklasse sind die Gemeinden und Gemeindeteile zusammengefasst, die in den früheren Jahren bereits im Gebietsentscheid waren.

Die Anmeldefrist endet am 17.03.2017. Bis dahin müssen die Bewerbungsunterlagen bei der Kreisverwaltung eingereicht sein.

Für die Teilnahme am Wettbewerb bedarf es einer Beschlussfassung durch den Gemeinderat. Für die Landesentscheide 2017 und 2018 ist von den Wettbewerbsteilnehmern ein kurzer schriftlicher Bericht (max. fünf DIN-A4 Seiten) mit folgenden Angaben zu erstellen und dem Ministerium des Innern und für Sport spätestens vier Wochen vor Beginn der Ortsbesichtigungen zuzuleiten:

1. Allgemeine Strukturdaten (z.B. Einwohnerzahl, Alters- und Beschäftigungsstruktur), Planungen, Konzepte und wirtschaftliche Initiativen.
2. Bürgerschaftliches Engagement und soziale und kulturelle Aktivitäten
3. Baugestaltung und –entwicklung
4. Grüngestaltung / Das Dorf in der Landschaft.

Beschluss:

Nach sehr eingehender Beratung beschließt der Ortsgemeinderat am Landeswettbewerb „Unser Dorf hat Zukunft 2017/2018“ nicht teilzunehmen

Neufassung der Verträge zur Regelung der Mitbenutzungsverhältnisse von Gemeindestraßen, -wegen und -plätzen

Sachverhalt:

Die in 2008 geschlossenen Verträge zur Regelung der Mitbenutzungsverhältnisse von Gemeindestraßen, -wegen und -plätzen durch Leitungen und Anlagen der öffentlichen Wasserversorgung und Abwasserbeseitigung mit den Ortsgemeinden sollen an das neue Vertragsmuster des Gemeinde- und Städtebundes Rheinland-Pfalz angepasst werden.

Das bezieht sich auf die bestehende Regelung zu § 4 Abs. 5 des Vertrages zur Kostenbeteiligung der VG-Werke an der Straßenwiederherstellung bei Gemeinschaftsmaßnahmen bei Gemeindestraßen mit den Verbandsgemeindewerken. Nach der neuen Regelung in der Mustersatzung wird die Kostenbeteiligung nunmehr pauschal geleistet pro lfdm und Breite des Leitungsgrabens in Anlehnung an die Regelung mit dem Landesbetrieb Mobilität für die klassifizierten Straßenbaulastträger.

In § 16 des Vertrages wird eine neue Kostenbeteiligung der Ortsgemeinden für den Straßenentwässerungsanteil von Gemeindestraßen für die Erneuerung oder Sanierung der Kanalisation eingefügt, die bislang nur für die Ersterstellung geregelt war. Diese Regelung dient dem Ausgleich von Finanzierungslücken der Ortsgemeinden bei den Kostenanteilen an der Straßenentwässerung, an dem der Anteil an der Kanalisation mit in den Ausbaubeiträgen für Verkehrsanlagen oder bei Förderungen an Straßenbaumaßnahmen hinsichtlich des Gemeindeanteils mitberücksichtigt werden kann. Diese von den Ortsgemeinden gezahlten Kostenanteile fließen als Ertragszuschüsse, die jährlich über die Kostenrechnung der laufenden Unterhaltskosten der Straßenoberflächenentwässerung abgerechnet werden, kostenmindernd ein. Der Beitragssatz wurde entsprechend dem Vertragsmuster getrennt ermittelt für die Erneuerung in offener Bauweise in Höhe von 9,68 € pro m² entwässerter Verkehrsfläche, bei grabenloser Kanalsanierung in Höhe von 6,98 € pro m² entwässerter Verkehrsfläche.

Beschluss:

Der Ortsgemeinderat beschließt die Neufassung des Vertrages mit den Verbandsgemeindewerken Obere Kyll zur Regelung der Mitbenutzungsverhältnisse von Gemeindestraßen, -wegen und -plätzen in der Fassung des vorliegenden geänderten Entwurfs.

